

Unfallversicherung

Arbeitgebende müssen ihre Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichern.

Ausnahme: Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden bei dem oder der gleichen Arbeitgeber/-in sind bei Nichtberufsunfällen nicht versichert. • Nichtberufsunfälle müssen deshalb bei der persönlichen Krankenversicherung versichert werden.

Die Unfallversicherung übernimmt die Heilbehandlung ohne Selbstbehalt und ohne Franchise. Die Taggelder und Renten betragen maximal 80% des versicherten Verdienstes.

Auskünfte *_Bundesamt für Gesundheit:
031 322 90 22 / www.bag.admin.ch*

Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist nicht an ein Arbeitsverhältnis gekoppelt. Die Prämien werden nicht auf der Basis des Einkommens berechnet.

Wer in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt, kann beim Kanton einen Prämienbeitrag verlangen. • Die massgebliche Einkommenslimite kann je nach Wohnkanton unterschiedlich hoch sein.

Auskünfte *_Liste der kantonalen Kontaktstellen für Prämienverbilligung beim Bundesamt für Gesundheit: 031 322 21 11
www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00261/index.html?lang=de*

ALV | Arbeitslosenversicherung

Auch wer nur teilweise erwerbslos ist, hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Als teilweise erwerbslos gilt | wer erwerbslos ist und eine Teilzeitbeschäftigung sucht | wer Teilzeit arbeitet und eine weitere Teilzeitstelle oder eine Vollzeitstelle sucht.

Auch eine stellensuchende Person mit Familienpflichten ist grundsätzlich vermittlungsfähig. • Eine Arbeit ist nur dann zumutbar, wenn sie den persönlichen Verhältnissen (Familienpflichten etc.) angemessen ist.

Die zuständige Behörde beurteilt die Vermittlungsfähigkeit. Als vermittlungsfähig gilt unter anderem, wer in der Lage ist, zumutbare Arbeit anzunehmen und diese auszuüben. Eine versicherte Person, die sich dem Arbeitsmarkt wegen familiären Verpflichtungen oder aus besonderen persönlichen Gründen nur an bestimmten (Halb)Tagen oder nur während einer beschränkten Anzahl Wochenstunden zur Verfügung stellt, gilt als vermittlungsfähig, solange diese zeitliche Einschränkung nicht derart ist, dass das Finden einer entsprechenden Stelle aussichtslos ist. Es liegt an der stellensuchenden Person, ihr Familienleben dementsprechend zu gestalten. Von erwerbslosen Eltern darf nicht verlangt werden, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse einen Betreuungsplatz für ihr Kind haben.

Bei Beratungsgesprächen sowie verordneten Weiterbildungskursen muss auf Familienpflichten Rücksicht genommen werden; ebenso bei der zumutbaren Länge des Arbeitsweges.

ALV | Arbeitslosenversicherung

Für Eltern von Kindern unter zehn Jahren gelten teilweise andere Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung.

Wer Arbeitslosenentschädigung bezieht, muss innerhalb der letzten zwei Jahre während mindestens 12 Monaten gearbeitet haben (sog. Rahmenfrist für die Beitragszeit). Hat sich ein Elternteil der Erziehung eines unter zehn Jahre alten Kindes gewidmet und bezog er während dieser Zeit keine Arbeitslosenentschädigung, wird diese Rahmenfrist von zwei auf vier Jahre verlängert. Durch jede weitere Niederkunft wird die Rahmenfrist um höchstens 2 Jahre verlängert.

Wer zu Beginn der Erziehung eines unter zehn Jahre alten Kindes bereits Arbeitslosenentschädigung bezog, aber noch nicht alle zustehenden Taggelder beansprucht hat, kann diese in einer von zwei auf vier Jahren verlängerten Rahmenfrist für den Leistungsbezug noch beziehen. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung bleibt gleich.

Ausnahmen: Wer bei der letzten Stelle durchschnittlich weniger als 500 Franken (bei Heimarbeitsnehmenden: 300 Franken) pro Monat verdient hat, erhält keine Arbeitslosenentschädigung (*Stand Januar 2009*). Wer eine von mehreren Teilzeitstellen verliert, erhält nur dann Arbeitslosenentschädigung, wenn dadurch der Einkommensverlust 20% des Gesamteinkommens übersteigt.

Auskünfte *_Arbeitslosenkassen und Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)
www.treffpunkt-arbeit.ch
_SECO, Direktion für Arbeit
www.seco.admin.ch*

Familienzulagen

Die Familienzulagen sind kantonal geregelt (ausser für die Landwirtschaft und für das Bundespersonal). **Hinweis:** Am 1. Januar 2009 tritt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft. Dieses sieht neu gesamtschweizerische Mindestansätze vor (Kinderzulage: 200 Franken pro Monat; Ausbildungszulage: 250 Franken pro Monat). Kinderzulagen werden für Kinder, welche das 16. Lebensjahr (bei erwerbslosen Kindern: 20. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben, ausgerichtet. Für Kinder in Ausbildung kann die Ausbildungszulage bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gewährt werden.

Auskünfte *_Überblick über die kantonalen Regelungen beim Bundesamt für Sozialversicherung:
www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/00582/index.html?lang=de
_Kantonale Ausgleichskassen: siehe letzte Seiten im Telefonbuch*

Sozialversicherung + Teilzeitarbeit

Wissenswertes für alle, die Teilzeit arbeiten und Kinder oder Angehörige betreuen.

Informationen zu AHV, IV, beruflicher Vorsorge, Unfall-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und Familienzulagen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG



Mehr Wissen zahlt sich aus

Welche Auswirkungen hat Teilzeitarbeit auf Ihre AHV und Ihre Pensionskasse? • Was bedeutet es, wenn Sie verunfallen, krank oder invalid werden? • Und was passiert, wenn Sie Ihre Arbeitsstelle verlieren?

Sie arbeiten Teilzeit und betreuen teilszeitlich Ihre Kinder oder pflegebedürftige Familienangehörige? Dann ist es wichtig, dass Sie Ihre Versicherungssituation besonders aufmerksam anschauen. Antworten auf wichtige Fragen finden Sie hier. Für weiterführende Informationen wenden Sie sich bitte an die bei jedem Thema genannten Stellen.

AHV | Alters- + Hinterlassenenversicherung

Grundlage für die AHV-Rente ist die anrechenbare Beitragsdauer und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen. Liegt dieses unter 13680 Franken, resultiert daraus bei vollständiger Beitragsdauer die Minimalrente von 1140 Franken, liegt es über 82080 Franken, wird die Maximalrente von 2280 Franken pro Monat bezahlt (*Stand Januar 2009*).

Wer seine Arbeitsdauer reduziert und deshalb weniger verdient, erhält eine tiefere AHV-Rente. • Jedoch: Wer Kinder und pflegebedürftige Angehörige betreut, erhält dafür Gutschriften. Für Verheiratete gelten zusätzliche Regeln (Einkommensteilung).

Erziehungsgutschrift

Für die Erziehung von Kindern unter 16 Jahren. | Verheiratete Eltern: je halbe Gutschrift | Unverheiratete Eltern: Gutschrift zugunsten Elternteil mit Sorgerecht, hälftige Aufteilung bei gemeinsamem Sorgerecht oder gemäss schriftlicher Vereinbarung der Eltern.

AHV | Alters- + Hinterlassenenversicherung

Betreuungsgutschrift

Für die Betreuung von pflegebedürftigen Verwandten. **Bedingung:** Sie leben im gleichen Haushalt. | Bei mehreren Betreuungspersonen: Gutschrift wird zu gleichen Teilen aufgeteilt. **Wichtig:** Der Anspruch muss jährlich bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse am Wohnsitz der betreuten Person angemeldet werden!

Höhe der Gutschriften

Gutschrift pro Jahr 41 040 Franken (*Stand Januar 2009*). Es können nicht gleichzeitig Erziehungs- und Betreuungsgutschriften angerechnet werden.

Vorsorgeschutz für Ehegatten dank Splitting

Mit dem sogenannten Splitting wird jene Person geschützt, die während der Ehe wegen Familienarbeit keine Erwerbsarbeit leisten kann, resp. aufgrund von Teilzeitarbeit Erwerbseinbussen in Kauf nehmen muss. Für die Berechnung der Altersrenten werden die Einkommen, welche beide Ehegatten während der Ehe erzielt haben, sowie allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zusammengezählt und dann je hälftig angerechnet (Splitting). Dies gilt auch für verwitwete und geschiedene Personen. **Achtung:** Bei unverheirateten Paaren wird nicht gesplittet.

Auskünfte *_Kantonale und Verbandsausgleichskassen: siehe letzte Seiten im Telefonbuch*
_www.ahv.admin.ch > Dort finden Sie zahlreiche Merkblätter zu einzelnen Themen.
_Bundesamt für Sozialversicherung: 031 322 90 11 / www.bsv.admin.ch

IV | Invalidenversicherung

Der Rentenanspruch bei der IV-Rente richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

Invaliditätsgrad ab 40% = Viertelsrente | ab 50% = Halbe Rente | ab 60% = Dreiviertelsrente | ab 70% = Ganze Rente.

Bestimmung des Invaliditätsgrades
Beurteilt wird in jedem einzelnen Fall, ob die Person Erwerbseinbussen hat und/oder bei der Hausarbeit oder der Kindererziehung beeinträchtigt ist.

Die aktuelle Situation wird mit der Situation vor Eintritt der Invalidität verglichen. Würde die Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung voll oder teilszeitlich arbeiten oder wäre sie gar nicht erwerbstätig? Würde sie Kinder und Angehörige betreuen? Jeder einzelne Fall muss individuell beurteilt werden. Dabei darf nicht auf allgemeine Vermutungen oder Rollenstereotypen abgestellt werden.

Mischrechnung bei Teilzeit Arbeitenden: Bei Personen, die vor Eintritt der Invalidität Teilzeit arbeiteten, wird berücksichtigt, ob sie in der Erwerbsarbeit und bei bisherigen anderen Aufgaben (Hausarbeit, Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Verwandten) beeinträchtigt sind.

Berechnung der Rentenhöhe

Grundlagen sind wie bei der AHV die Beitragsdauer und das durchschnittliche Jahreseinkommen. Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden ebenfalls zum Jahreseinkommen gerechnet. Die Höhe der Vollrente reicht von minimal 285 bis maximal 2280 Franken pro Monat (*Stand Januar 2009*).

Auskünfte *_Bundesamt für Sozialversicherung: 031 322 90 11 / www.bsv.admin.ch*

BVG | Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Versicherte Risiken sind: Alter, Tod und Invalidität.

Das Altersguthaben wird laufend aufgebaut. Die Höhe der Einzahlungen ist abhängig vom Jahreseinkommen. Erziehungs- oder Betreuungsarbeit wird nicht angerechnet.

Reduzierte Arbeitszeit heisst weniger Lohn heisst niedrigere Einzahlungen. • Tiefe Einkommen sind in der beruflichen Vorsorge nicht obligatorisch versichert. • Bei Scheidungen werden die während der Ehe aufgebauten Altersguthaben von der Partnerin und dem Partner in der Regel hälftig aufgeteilt.

Teilzeit Arbeitende: Achtung Eintrittsschwelle

Wer bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von nicht mehr als 20 520 Franken bzw. einen Monatslohn von nicht mehr als 1710 Franken im Monat verdient (*Stand Januar 2009*), ist in der beruflichen Vorsorge nicht obligatorisch versichert. Arbeitgebende können diese untere Grenze jedoch freiwillig dem Beschäftigungsgrad anpassen: Bei einem 50%-Pensum ist dann beispielsweise der Beitritt zum BVG bereits ab 10 260 Franken Jahreseinkommen möglich. **Wichtig:** Wenn das Totaleinkommen aus mehreren Teilzeitstellen die Eintrittsschwelle übersteigt, kann die Versicherung bei einer der Pensionskassen oder einer regionalen Auffangeinrichtung verlangt werden.

Auskünfte *_Bei Ihrer Pensionskasse*
_Regionale Auffangeinrichtungen: www.aeis.ch
_Bundesamt für Sozialversicherung: 031 322 90 11 / www.bsv.admin.ch

Zusatzinformationen

Was bedeutet das?

- Erste Säule** • AHV/IV – obligatorisch
- Zweite Säule** • BVG – obligatorisch
- Dritte Säule** • privates Sparen – freiwillig
- Splitting** • Aufteilung zu gleichen Teilen
- Rahmenfrist** • maximale Bezugsdauer und/oder Beitragsdauer für Arbeitslosengelder

Wer bezahlt die Prämien?

- AHV, IV und ALV Arbeitslosenversicherung**
- je zur Hälfte Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in

berufliche Vorsorge BVG

- je zur Hälfte Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in (verschiedene Arbeitgebende übernehmen freiwillig einen grösseren Anteil)

Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

- Berufsunfall: Prämie geht voll zulasten der Arbeitgebenden
- Nichtberufsunfall: Prämie geht voll zulasten der Arbeitnehmenden (verschiedene Arbeitgebende übernehmen freiwillig einen Anteil oder die gesamte Prämie)

Nichtberufsunfallversicherung bei weniger als 8 Wochenstunden

- private Versicherung, Prämien zulasten jedes oder jeder Einzelnen

Krankenkasse

- private Versicherung, Prämien zulasten jedes oder jeder Einzelnen

Impressum

Foto: Françoise Caraco, Zürich
Konzept/Gestaltung: Edith Spettig, Basel
Redaktion: EBG, Bern und Linder Kommunikation AG, Zürich
Bern, Dezember 2008

Vertrieb: BBL, Vertrieb Publikationen,
CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Artikel-Nr. 301.981.d 02.09 5500 210939/1